

Satzung

Präambel

Die Arbeit von SV Tri City Darmstadt basiert auf dem Wunsch, eine Plattform für das Rhein Main Gebiet zu schaffen, die zur Entwicklung des Triathlons sowie verwandter Ausdauersportarten dient. Oberster Grundsatz des Vereins ist das Sporttreiben, der Spaß am Sport und der Erfahrungsaustausch.

Seinen Angehörigen soll die Teilnahme an Triathlonveranstaltungen und verwandten Ausdauersportarten der zuständigen Verbände ermöglicht werden.

In diesem Sinne gibt sich SV Tri City Darmstadt folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „SV Tri City Darmstadt “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name den Zusatz „e.V.“ Als geläufige Kurzform im täglichen Sprach- und Schriftgebrauch kann TriCity genutzt werden.
- 2.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr
- 3.) der Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Darmstadt
- 4.) Gründungsbeauftragte sind:

Herr Jörg Müller, Kreuzgasse 25D, 63322 Rödermark
Frau Annette Gasper, Fuchsstrasse 34, 64291 Darmstadt

Vertreten wird der Verein durch den Vorstand, bzw. ein beauftragtes Mitglied des Vorstands.

§ 2 Zweck

- 1.) Der Verein ist eine freiwillige, partei-politisch unabhängige und gemeinnützige Organisation zur Entwicklung des Triathlonsports sowie verwandter Ausdauersportarten (z.B. Duathlon) im Rhein / Main Gebiet. Zweck des Vereins ist die Ausübung obiger Sportarten als Gesundheitssport, als Wettkampfdisziplin, sowie als Trainings- und Erlebnisgemeinschaft. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: gemeinsame Teilnahme an Wettkämpfen, dem gemeinsamen Training und der Kommunikation im Internet und auf den Vereinsversammlungen. An den Trainings- oder Sportveranstaltungen können auch Nichtmitglieder teilnehmen.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. In diesem Sinne erfolgen der

Einsatz und die Verwaltung aller finanziellen und materiellen Mittel des Vereins und der damit im Zusammenhang stehenden steuerrechtlichen Regelungen.

3.) Oberster Grundsatz des Vereins ist neben dem Sporttreiben an sich, der Spaß am Sport und der Erfahrungsaustausch

4.) Der Verein wirkt im Sinne der olympischen Idee und des Fairplays. Insbesondere setzt sich der Verein für einen „Sauberen“ Sport im Sinne des Antidopings ein

5.) Der Verein setzt sich für die Einhaltung der jeweiligen Bestimmungen der zuständigen Sportverbände ein.

§ 3 Eintragung ins Vereinsregister

1.) Der Verein wird in das Vereinsregister Darmstadt eingetragen.

§ 4 Vereinsvermögen

1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) an den Vorstand sind zulässig; sie dürfen jedoch nicht unangemessen hoch sein.

5.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 5 Eintritt und Austritt von Mitgliedern

1.) Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

2.) Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können nur mit schriftlicher Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied des Vereins werden.

3.) Personen, Betriebe oder Einrichtungen, die den Verein ideell, finanziell und materiell unterstützen, ohne sich im Sport aktiv zu beteiligen, können fördernde Mitglieder werden.

- 4.) Beitragsfreie Ehrenmitgliedschaften können vom Vorstand ausgesprochen werden.
- 5.) Die Ablehnung von Mitgliedern durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und nicht zu begründen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Dazu zählen auch massive Verstöße gegen das Fairplay im Sport und die zugrunde liegenden Sportordnungen der Verbände. Über den Ausschluss beschließt auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 7.) Die Mitgliedschaft endet infolge einer schriftlichen Austrittserklärung des Mitgliedes an den Vorstand, Ausschluss, Streichung, Auflösung des Vereins oder Tod des Mitgliedes. Anspruch auf Rückzahlung bereits eingezahlter Beiträge oder sonstiger Gelder besteht dabei nicht.
- 8.) Die schriftliche Austrittserklärung zum 1. Januar des Folgejahres inklusive etwaiger Startpässe hat bis zum 30. November eines Kalenderjahres an den Vorstand zu erfolgen.
- 9.) Maßgeblich für den ordnungsmäßigen Eingang sind der Poststempel und die Vollständigkeit der Unterlagen inklusiver vorhandener Startpässe. Für zu spät eingereichte oder unvollständige Kündigungen besteht keine Verarbeitungsverpflichtung.
- 10.) Mit Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche an diesen, somit sie nicht in schriftlicher Form unter Wahrung der Satzung und bestehender Vorstandsentscheidung explizit fixiert wurden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1.) Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen beschließt der Vorstand jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.
- 2.) Der Beitrag setzt sich aus einer einmaligen Aufnahmegebühr und den jährlich im Voraus fälligen Beiträgen zusammen.
- 3.) Beiträge sind im Voraus zu entrichten und gelten bis zur Festlegung neuer Tarife. Die Berechnung erfolgt pro Jahr, unabhängig vom Eintrittsdatum.
- 4.) Beiträge werden per Lastschrift nach Vorabinform eingezogen. Barzahlung ist nur nach Rücksprache mit dem Vorstand möglich.
- 5.) Sollte es zur Rückbelastung einer Lastschrift kommen, sind etwaige Bankgebühren vom Vereinsmitglied zu tragen. Zudem wird ein Betrag von 5,-€ fällig, um den erhöhten Verwaltungsaufwand zu decken. Sollte der Beitrag weiterhin nicht geleistet werden, so behält sich der Vorstand folgende Schritte vor: Einbehaltung oder Rückforderung des Startpasses, Kündigung der Mitgliedschaft und sofern notwendig Einleitung rechtlicher Schritte.

§ 7 Vorstand

1.) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden.

2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

3.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand i.S. des § 26 BGB. Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

2.) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief oder mittels elektronischer Post einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

3.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

4.) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel und zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5.) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

6.) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

Darmstadt, den 28.01.2012